

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung
für das Haushaltsjahr 2022**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Linz-Unkel hat in ihrer Sitzung am 21.12.2021 auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dez. 1982 (GVBl. S. 476) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der z. Zt. geltenden Fassung und dem § 12 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Linz-Unkel zur Waldbewirtschaftung vom 30.12.2009 in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme der Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom 06.01.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	155.893,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>155.941,00 EUR</u>
der Jahresfehlbedarf auf	48,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein – und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt. Diese werden wegen der bestehenden Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein veranschlagt.

§ 5 Umlagen

Die Umlagen des Verbandes werden gemäß § 11 der Verbandsordnung anteilig nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 11 Abs. 2) und anteilig nach den tatsächlichen Einsatzstunden von den Verbandsmitgliedern (§ 11 Abs. 3) erhoben.

Auszahlungen für die Anschaffung von Anlagegütern werden anteilig nach der reduzierten Holzbodenfläche unmittelbar von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Umlageberechnung nach § 11 Abs. 2 Verbandsordnung (Forstumlage) ergibt sich vorläufig wie folgt:

Umlageberechnung (vorläufig) 2022 - Ergebnisplan		
Gemeinde	reduzierte Holzbodenfläche	Umlage/EUR
Bruchhausen	85,30	1.232,66 €
Dattenberg	242,50	3.504,33 €
Erpel	229,00	3.309,24 €
Linz	57,20	826,59 €
Rheinbreitbach	164,50	2.377,16 €
Sankt Katharinen	78,60	1.135,84 €
Unkel	166,80	2.410,40 €
Vettelschoss	53,20	768,78 €
Summe	1.077,10	15.565,00 €

§ 6 Eigenkapital

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals				
Ifd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23)	Jahr	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
			in € ²	
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres	2019		3.541,62 €
2	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres	2020	- 96	3.445,62 €
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	2021	- 53	3.392,62 €
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	2022	- 48	3.344,62 €
5	+ geplantes Ergebnis des Haushaltsfolgejahres	2023	- 54	3.290,62 €
6	+ geplantes Ergebnis des zweiten 2. Haushaltsfolgejahres	2024	- 60	3.230,62 €
7	+ geplantes Ergebnis des zweiten 2. Haushaltsfolgejahres	2025	- 60	3.170,62 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000,00 EUR oder 20 v.H. des Haushaltsansatzes überschritten werden.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Bruchhausen, den 12.01.2022

Markus Fischer
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, Zimmer 121, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, Zimmer 2.10, von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.30 Uhr während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchhausen, den 12.01.2022

Markus Fischer
Verbandsvorsteher